

Telefon: 0 233-39839  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

## **Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Lothstraße zwischen Dachauer- und Winzererstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02195 der Bürgerversammlung  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15263**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 02.07.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 18.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Geschwindigkeit in der Lothstraße zwischen Dachauer Straße und Winzererstraße durch Einrichtung einer Tempo 30-Zone zu reduzieren und die Ampelschaltung zwischen Heßstraße und Infanteriestraße zu überprüfen.

Die Lothstraße unterliegt im Bereich zwischen Dachauer Straße und Winzererstraße der innerörtlichen gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Es herrscht Zweirichtungsverkehr in der ca. 13 m breiten Straße. In großen Bereichen sind baulich abgesetzte Parkstreifen vorhanden. Es verkehrt eine Buslinie des ÖPNV. Die Lothstraße dient als Verbindung zwischen der hoch belasteten Dachauer Straße und dem Stadtteil Schwabing-West.

Die Straßenverkehrsbehörde sieht nach umfassenden Prüfungen keine Möglichkeit für eine rechtskonforme Anordnung von Tempo 30.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

ergab die Prüfung auf Einführung von Tempo 30 in der Lothstraße zwischen Dachauer Straße und Winzererstraße, dass weder eine Zonenregelung (Tempo 30-Zone) noch eine Einzelmaßnahme (aus Verkehrssicherheits- oder Lärmgründen) rechtlich umgesetzt werden kann.

#### Keine Zonenregelung:

Die Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone sind in der Lothstraße im vorgenannten Abschnitt nicht erfüllt. Aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes (breite Straße, Leitlinien, Fahrbahnmarkierungen, lichtsignalgeregelte Kreuzungen) und des großen Durchgangsverkehrs vermittelt die Lothstraße keinen Zonencharakter. Beim Kraftfahrer könnte sich deshalb kein Bewusstsein für eine "Langsam-Straße" einstellen. In weiten Teilen, insbesondere auf der Westseite, fehlt es an einer Wohnbebauung.

#### Keine Einzelmaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. Lärm-/ Luftgründen:

Für die Reduzierung der gesetzlich zulässigen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h müssen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen.

Dies kann eine auffällige Unfalllage, eine außergewöhnliche Eigenart des Straßenverlaufes oder eine solche Gefahrenlage sein, die ein Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Im vorgenannten Streckenabschnitt der Lothstraße sind laut zuständiger Polizeidienststelle keine Unfalldüfungspunkte vorhanden. Es ereigneten sich in den letzten drei Jahren keine Geschwindigkeitsunfälle.

Die Lothstraße weist zwischen Dachauer Straße und Winzererstraße keine Besonderheiten im Straßenverlauf, in der Straßenprofilierung oder in der Ausstattung auf.

Sichere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger sind in ausreichender Anzahl vorhanden. So wurde vor Jahren für eine verbesserte und sichere Querung der Lothstraße an der Ecke Winzererstraße ein Fußgängerüberweg angelegt, welcher im Jahr 2014 zusätzlich mit Gelbblinklicht versehen wurde. Im weiteren Streckenverlauf in südliche Richtung sind jeweils Lichtsignalanlagen vorhanden.

Die gesetzliche Neuregelung des § 45 Abs. 9 StVO für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor sensiblen Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern) ist für den Streckenabschnitt der Lothstraße zwischen Dachauer Straße und Winzererstraße nicht einschlägig, da keine Einrichtungen mit einem direktem Zugang zur Straße vorhanden sind.

Auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung von Straßen beschränken (§ 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nr. 3 StVO). Die Entscheidung über den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist grundsätzlich in das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Die Behörde muss dabei im Einzelfall die Interessen aller Beteiligten gegeneinander abwägen.

Die Bestimmung des § 45 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StVO knüpft nicht an bestimmte Verkehrslärm-Grenzwerte an, jenseits derer die Behörde zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet ist. Einerseits genügt es, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall

als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Andererseits sind im Rahmen der Ermessensentscheidung insbesondere die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer sowie die Interessen von Anliegern anderer Straßen, die ihrerseits durch Lärm oder Abgase eventuell entstehender Verdrängungsverkehre beeinträchtigt werden, in Rechnung zu stellen und zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte für eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung können die Vorschriften der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 bieten.

Im sachgegenständlichen Bereich der Lothstraße ist im Flächennutzungsplan die südöstliche Straßenseite zwischen der Heßstraße und dem Knoten Winzerer-/ Georgenstraße als reines Wohngebiet ausgewiesen. Ansonsten bestehen in diesem Abschnitt Sondergebiets- bzw. Gemeinbedarfsflächen.

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen in allgemeinen und reinen Wohngebieten insbesondere dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die folgenden Richtwerte übersteigt:

70 dB(A) bei Tag (zwischen 06:00 und 22:00 Uhr),

60 dB(A) bei Nacht (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr).

Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung für das Umfeld der Lothstraße können sich aus den Lärmkarten, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>), ergeben.

Danach werden die oben genannten Richtwerte im sachgegenständlichen Abschnitt nicht erreicht. Dazu vorsorglich folgende Hinweise:

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr werden ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms führen zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen (unterschiedliche Witterungsbedingungen, individuelles Verhalten der Autofahrer, sonstige verkehrsfremde Störgeräusche usw.).

Mit den Ergebnissen von Lärmmessungen können keine nachvollziehbaren Vergleiche erstellt werden. Der Bundesminister für Verkehr hat deshalb in den Richtlinien die Berechnung der Schallimmissionen auf der Basis von Verkehrsmengen, u. a. auch wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgläuschen vorgeschrieben.

Ergänzend ist hier noch anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen über die Zeit gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Fahrzeuge erreicht werden. Auch dies ist gesetzlich so vorgeschrieben.

In München werden seit 2012 an allen Messstationen die Grenzwerte für Feinstaub eingehalten. Daher hält beispielsweise auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 27.02.2017 (Az: 22 C 16.1427) keine gesonderten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub mehr für geboten.

Bezüglich des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel) hat die Regierung von Oberbayern unter „<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>“ ein Verzeichnis aller Straßen(abschnitte) im Gebiet der Landeshauptstadt München veröffentlicht, bei denen nach aktuellsten Erkenntnisstand der Grenzwert überschritten wird. Die Lothstraße ist in diesem veröffentlichten Verzeichnis nicht enthalten.

Insofern sieht das Kreisverwaltungsreferat aktuell in der Lothstraße keine Veranlassung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen der Schadstoffbelastung.

Die Interessenabwägung für das Umfeld der Lothstraße zwischen dem Verkehrsknoten

Dachauer Straße und der Einmündung in die Winzererstraße führt zu dem Ergebnis, dass derzeit durch die Straßenverkehrsbehörde weder aus Lärmschutzgründen noch aus Gründen der Luftreinhaltung verkehrsrechtlichen Maßnahmen veranlasst sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Lothstraße zwischen der Dachauer Straße und Winzererstraße die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h weder als Zonenregelung noch als Einzelmaßnahme vorliegen.

Die Schaltphasen der Lichtsignalanlagen zwischen Heßstraße und Infanteriestraße wurden überprüft und angepasst. Folgendes ist festzustellen:

Die Lichtsignalanlagen Heßstraße/ Lothstraße und Infanteriestraße/ Lothstraße sind bisher nur in die Richtung Dachauer Straße koordiniert worden („Grüne Welle“). Da es in der Lothstraße physikalisch nicht möglich ist, eine „Grüne Welle“ in beide Fahrrichtungen zu koordinieren, wirkt sich dies negativ auf die Koordinierung der Gegenrichtung aus. Das wiederum kann dazu führen, dass Fahrzeugführer mit erhöhter Geschwindigkeit fahren, um möglichst noch die Grünzeit der nächsten Lichtsignalanlage zu erreichen.

Um dieses negative Verhalten in der Lothstraße zu verringern, wird die Straßenverkehrsbehörde die Koordinierung der Lothstraße ausgleichen. Das bedeutet, dass die Lichtsignalanlagen so miteinander koordiniert werden, dass möglichst keine Fahrrichtung gegenüber der anderen benachteiligt wird. Gleichwohl kann jedoch die in Richtung Dachauer Straße zur Verfügung stehende Grünzeit nicht mehr vollständig genutzt werden.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02195 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2019 wird daher nur teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die beantragte Tempo 30-Zone für die Lothstraße zwischen Dachauer Straße und Winzererstraße kann wegen fehlender Voraussetzungen nicht errichtet werden. Gleiches gilt für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nach anderen Rechtsvorschriften.

Die Schaltphasen der Lichtsignalanlagen an der Heßstraße und Infanteriestraße wurden angepasst.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02195 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An den Bezirksausschuss 04

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - I/ 331

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532